

c) Anträge sind in der Hauptversammlung vom Antragsteller zu begründen. Anträge des Fachauschusses oder des Kreis Ausschusses sind durch einen vom Ausschuss bestimmten Referenten zu vertreten (§§ 27 b u. 28 b).

d) Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Nachtrag zur Tagesordnung stehen, auf Antrag von fünfzig Mitgliedern oder auf Antrag des Fachauschusses oder des Kreis Ausschusses Verhandlung zu gestatten.

e) In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind Geschäftsberichte des Börsenvereins und der Deutschen Bücherei sowie Berichte über die Tätigkeit des Fachauschusses und des Kreis Ausschusses zu erstatten und Beschluß über die Verwaltung des Vereinsvermögens zu fassen (§ 15 Z. 4).

f) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Börsenvereins gelten die Einschränkungen der §§ 38 a und 39 a.

§ 15. Zuständigkeit der Hauptversammlung.

Der Hauptversammlung allein steht zu:

1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der in § 23 Z. 5—8 genannten Ausschüsse und der vom Börsenverein zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Deutschen Bücherei;
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7);
3. die Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und etwaiger Sonderumlagen; letztere können der Leistungsfähigkeit der von den Mitgliedern vertretenen Firmen entsprechend verschieden hoch bemessen werden;
4. die Genehmigung des Jahresberichts (§ 14 e), des Jahresabschlusses und des Voranschlags des Börsenvereins und der Deutschen Bücherei sowie die Erteilung der Entlastung;
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse;
6. die Entscheidung über die Anerkennung der Eigenschaft als anerkannter Verein bei Gefährdung der Zwecke des Börsenvereins (§ 31 e);
7. die Änderung der Satzung, der Verkehrs- und der Verkaufsortsordnung (§ 38);
8. die Einführung und Änderung etwaiger anderer Ordnungen, soweit die sie beschließende Hauptversammlung keine andere Änderungsart festsetzt;
9. die Änderung der Satzung der Deutschen Bücherei nach Maßgabe der besonderen hierfür geltenden Verträge;
10. die Entscheidung über die etwaige Auflösung des Vereins (§ 39).

§ 16. Leitung der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlungen werden von einem der Vorsteher oder, falls beide verhindert sind, von einem vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte zu erwählenden Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Dem Vorsitzenden liegt ob, die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände zu bestimmen und für Erhaltung der Ordnung Sorge zu tragen. Die Mittel, die ihm hierfür zu Gebote stehen, sind: der Ruf zur Ordnung, die Entziehung des Wortes und die Vertagung der Versammlung. Das Wort wird nach der Reihenfolge der Eintragung in die Rednerliste erteilt. Vorstandsmitglieder können auch außerhalb der Reihe das Wort ergreifen. Anträge auf Schluß der Rednerliste oder der Aussprache bedürfen der Unterstützung von mindestens fünfzehn Mitgliedern.

§ 17. Wahl und Abstimmung.

a) Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen zu fassen, soweit nicht durch diese Satzung über die Abstimmung, Stimmzahl und Stellvertretung anderes bestimmt ist (§§ 38 d und 39 b u. d).

b) Über die formale Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Bei Beschlüssen über Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse oder auf Antrag von fünfzig Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Die Stimmen werden von den

vom Vorsitzenden ernannten Stimmzählern ausgezählt oder eingesammelt. Zweifeln fünfzehn anwesende Mitglieder unversichtlich die Richtigkeit der Auszählung an, so muß die Abstimmung wiederholt werden. Eine nochmalige Wiederholung findet nicht statt.

c) Alle Wahlen in der Hauptversammlung erfolgen nach unbedingter Mehrheit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel. Die erforderlichen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschuss zu treffen und bekanntzumachen.

Ergibt der erste Wahlgang keine unbedingte Mehrheit, so findet ein zweiter statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

d) Die Mitglieder können sowohl bei den Wahlen als bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlussfassung über Änderung der Satzung (§ 38 d) und Auflösung des Vereins (§ 39 b und d) ihre Stimme auf dem Börsenverein angehörende Mitglieder des Fachvereins, als dessen Mitglied sie Mitglied des Börsenvereins geworden sind, oder des zuständigen Kreisvereins oder Auslandsvereins übertragen. Die hierauf gerichteten Vollmachten müssen spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung der Geschäftsleitung zur Prüfung und Mitteilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden. Ein Stellvertreter kann nicht mehr als zwanzig Abwesende vertreten.

§ 18. Protokoll.

Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und im Börsenblatt zu veröffentlichen. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes, vom Geschäftsführer und von mindestens fünf weiteren Mitgliedern durch Unterschrift zu vollziehen.

Zweite Abteilung.

Vom Vorstand.

§ 19. Der Gesamtvorstand.

a) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem ersten und zweiten Vorsteher,
2. dem ersten und zweiten Schriftführer,
3. dem ersten und zweiten Schatzmeister,
4. zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

b) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Wahl der beiden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder darf nur erfolgen auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und des Wahlausschusses unter Beobachtung des Grundsatzes, daß eins von ihnen das besondere Vertrauen des herstellenden und das andere das besondere Vertrauen des vertreibenden Buchhandels (§ 3 b Abs. 3) genießt.

c) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in ein Amt auf drei Jahre gewählt, sofern nicht nach den folgenden Bestimmungen eine kürzere Wahldauer in Frage kommt. Wahl in ein anderes Vorstandsamt während einer Wahlperiode oder nach deren Ablauf sowie Wiederwahl in das gleiche Amt nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.

Die Tätigkeit der unter Abs. a Z. 1—3 genannten Vorstandsmitglieder im Vorstand bleibt auf insgesamt sechs nacheinanderfolgende Jahre beschränkt. Wird ein Vorstandsmitglied unmittelbar an ein anderes Vorstandsamt anschließend zum ersten Vorsteher gewählt, so werden die im Vorstande bereits verbrachten Jahre solange nicht mit gerechnet, als es erster Vorsteher bleibt. Soll jedoch vor Ablauf der sonach höchstzulässigen sechsjährigen Amtsdauer als erster Vorsteher dieser wieder in ein anderes Amt gewählt werden, so ist dies nur zulässig, wenn dessen ununterbrochene Gesamttätigkeit im Vorstande noch nicht sechs Jahre erreicht hat. Die Dauer der Tätigkeit als Ersatzmitglied im Vorstande wird auf die Höchstdauer der Amtszeit in keinem Fall angerechnet.

In jedem Jahr haben mindestens zwei der unter Abs. a Z. 1—3 genannten Vorstandsmitglieder auszuscheiden, und zwar, soweit erforderlich, nach der Reihe des Eintritts. Nötigenfalls entscheidet das Los.